



Gemeinde Horn

Feuerschutzreglement

vom 13. Oktober 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Allgemeines	
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Begriff der Erschliessungsanlagen (PGB § 52 Abs. 1)	3
1.3 Begriff der Anlagekosten	3
1.4 Abgabekataster	3
1.5 Ausnahmen, Indexierung	3
2.0 Erschliessungsbeiträge (Perimeter)	
2.1 Gegenstand (PGB § 52)	4
2.2 Bemessungsgrundsätze	4
2.3 Sicherstellung, Fälligkeit, Stundung	5
2.4 Verfahren	5
3.0 Anschlussgebühren	
3.1 Gegenstand	6
3.2 Bemessungsgrundsätze	6
3.3 Fälligkeit	7
3.4 Hausanschlüsse, Wasser und Energie	7
4.0 Ersatzabgaben	
4.1 Gegenstand	8
4.2 Höhe	8
4.3 Fälligkeit	8
5.0 Betriebs- und Unterhaltsgebühren - Tarife	
5.1 KanalisationsGegenstand	6
5.2 Bemessungsgrundsätze	6
5.3 Fälligkeit	7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Allgemeines	
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Begriff der Erschliessungsanlagen (PGB § 52 Abs. 1)	3
1.3 Begriff der Anlagekosten	3
1.4 Abgabekataster	3
1.5 Ausnahmen, Indexierung	3
2.0 Erschliessungsbeiträge (Perimeter)	
2.1 Gegenstand (PGB § 52)	4
2.2 Bemessungsgrundsätze	4
2.3 Sicherstellung, Fälligkeit, Stundung	5
2.4 Verfahren	5
3.0 Anschlussgebühren	
3.1 Gegenstand	6
3.2 Bemessungsgrundsätze	6
3.3 Fälligkeit	7
3.4 Hausanschlüsse, Wasser und Energie	7
4.0 Ersatzabgaben	
4.1 Gegenstand	8
4.2 Höhe	8
4.3 Fälligkeit	8
5.0 Betriebs- und Unterhaltsgebühren - Tarife	
5.1 KanalisationsGegenstand	6
5.2 Bemessungsgrundsätze	6
5.3 Fälligkeit	7

FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Gemeinde Horn

Vom 13. Oktober 1994

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----------|---|
| Zweck | § 1. Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen. |
| Grundsatz | § 2. ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. |
| Aufsicht | § 3. Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission. |
| Organe | § 4. Organe des Feuerschutzes sind:
<ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr. |

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

§ 5. ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus

1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident);
2. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;
3. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;
4. dem Zivilschutzchef;

Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

§ 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
5. Beförderung der Offiziere und des übrigen Feuerwehrkaders;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;
7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;

13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

- | | | |
|--|------|---|
| Feuerschutz-
bewilligung, Ab-
nahmekontrolle | § 7. | ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. |
| | | ² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes. |
| Feuerschutz-
Kontrolle | § 8. | ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. |
| | | ² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an. |

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

- | | | |
|--------------|-------|---|
| Aufgabe | § 9. | ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. |
| | | ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden. |
| Vorschriften | § 10. | Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. |

- Organisation § 11. ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Kommandostab
 2. Abteilungen
 3. Betriebsfeuerwehr
- ² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Kommandant § 12. ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht § 13. ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- Erfüllung der Pflicht § 14. ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- Befreiung § 15. ¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
2. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, etc.) befreit werden
3. Angehörige von Betriebsfeuerwehren

² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

- Ersatzabgabe § 16. ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--.
- ² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

III. Dienstpflichten

- Alarm § 17. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

- Feuerwehrdienst § 18. Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:
1. 5 Kaderübungen
 2. 7 Mannschaftsübungen
 3. 3 spezielle Atemschutzübungen

- Entschuldigungsgründe § 19. ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivilschutzdienst und beruflich bedingte Abwesenheit. Andere Gründe bedürfen vorgängiger Bewilligung durch das Kommando.

² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn voraussehbar vor der Übung, ansonsten spätestens innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr, an das Kommando einzureichen.

³ Unentschuldigtes oder nicht bewilligtes Fernbleiben wird mit einem Übungssold gebüsst. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Busse kumulativ.

Sorgfaltspflicht	§ 20.	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 21.	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 22.	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	§ 23.	¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
		² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
Disziplinarstrafen	§ 24.	Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 25.	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 26.	¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement rückwirkend auf 1. Januar 1995 in Kraft.
		² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 08. Januar 1979 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Januar 1995

Genehmigung durch das Departement am 06. Februar 1995